

Prüfungsreglement zur Erlangung des Titels Diplomierte Yogalehrerin YS / Diplomierter Yogalehrer YS

I. Anforderungen an die Kandidatin / den Kandidaten

1. Voraussetzung zur Prüfungszulassung ist folgender minimaler Ausbildungsumfang:
 - a. Vier Jahre mit insgesamt 600 Kontaktstunden an einer von Yoga Schweiz anerkannten Ausbildungsschule mit Ausbildungsnachweis,
 - b. 100 Kontaktstunden bei einer/einem dipl. oder anerkannten YogalehrerIn YS mit schriftlicher Bestätigung,
 - c. 60 Stunden Praxis mit SchülerInnen / KlientInnen,
 - d. ca. 800 Stunden Eigenpraxis und
 - e. ca. 800 Stunden Selbststudium

Bei freier Kandidatur muss ein äquivalenter Ausbildungsumfang nachgewiesen werden können.
2. Die Ausbildung genügt mindestens dem Basisprogramm der Europäischen Yoga-Union (EYU).
3. Die gesamte Prüfung beinhaltet sechs Teile:

Prüfungsteil und Dauer	Themen
a. Anatomie-Physiologie 60 Minuten	Für Deutsch sprechende KandidatInnen gemäss Anatomieskript¹ von Yoga Schweiz, für Französisch sprechende KandidatInnen gemäss den Anatomieunterlagen der betreffenden Schule. Gemäss Anatomieleitfaden von Yoga Schweiz²; gleichwertige externe Abschlüsse können anerkannt werden gemäss den Bestimmungen des Merkblattes „Anerkennung externer Anatomieprüfungen“ (die anerkannten Ausbildungsschulen erteilen detaillierte Informationen).
b. Integration Yoga Anatomie/Pathologie 60 Minuten	Gemäss Pathologieleitfaden ¹ von Yoga Schweiz; dieser Teil ist für alle obligatorisch. Die Teile a und b werden in der Regel zu einer 120-minütigen Prüfung zusammengefasst. Wer nur einen Teil machen muss, gibt nach 60 Minuten ab.
c. Philosophie 120 Minuten	Gemäss Philosophieleitfaden ¹ von Yoga Schweiz.
d. Diplomarbeit	Inhalt, Umfang und Form der Diplomarbeit sind in der detaillierten Aufgabenstellung zur Diplomarbeit definiert.
e. praktische Prüfung ca. 30 Minuten	Der/die KandidatIn unterrichtet einen Ausschnitt der in der Diplomarbeit vorgestellten Lektion. Allfällige Modifikationen sind den ExpertInnen vor der Prüfung zu melden. Die ExpertInnen bestimmen den Ausgangspunkt der Teil-Lektion, wobei der/die KandidatIn im Sinne einer abgerundeten Lektion Anpassungen vornehmen darf. Die Lektion soll eine Hatha Yoga Stunde mit klarem Thema sein und nicht eine Sonderlektion für einen begrenzten Teilnehmerkreis.
f. mündliche Prüfung ca. 45 Minuten	Die Fragen betreffen die gezeigte Lektion, die Diplomarbeit, allgemeine Fragen zu Philosophie / Anatomie / Yogapraxis und Fragen zu Asana (nach der Asanaliste von Yoga Schweiz).

4. Alle Teile der Prüfung müssen innert sechs Jahren abgelegt werden. Teile a und b müssen gleichzeitig zu den anderen Teilen oder in einer vorhergehenden Prüfungsrunde abgelegt werden. Teil c

¹ Sämtliche Leitfäden sind als Minimalanforderungen zu verstehen. Leitfäden und Skript können bei der Ausbildungsschule bezogen werden.

² Für 2012 gelten nebst dem Anatomieleitfaden für Deutsch sprechende KandidatInnen auch das Anatomieskript und für Französisch sprechende KandidatInnen die Anatomieunterlagen der betreffenden Schule. Ab 2013 gilt nur noch der Anatomieleitfaden.

bis f muss zusammen abgelegt werden. Bei Nichtbestehen eines Teiles muss im Wiederholungsfall nur der nicht bestandene Teil abgelegt werden.

5. Alle Studierenden müssen während der Ausbildungsdauer Mitglied der Kategorie „C“ von Yoga Schweiz sein.
6. Die speziellen Regelungen für freie KandidatInnen und deren Begleitpersonen sind im entsprechenden Merkblatt abschliessend definiert.²

II. Organisation der Prüfung

1. Die Prüfung findet jährlich einmal statt und dauert in der Regel einen Tag.
2. Die Einschreibung für die Prüfung und die Bezahlung der Prüfungsgebühr erfolgt sechs Monate vor dem Prüfungsdatum an das Sekretariat von Yoga Schweiz. Die Prüfungsanmeldung enthält eine unterzeichnete Empfehlung der Ausbildungsschule oder – bei freier Kandidatur – der zwei Begleitpersonen. Die Unterzeichnenden müssen mindestens zwei Vorstellungsstunden der Kandidatin/des Kandidaten beigewohnt und die Diplomarbeit gelesen haben.
3. Die PrüfungskandidatInnen senden termingerecht (in der Regel fünf Monate vor Prüfungsdatum) vier Exemplare ihrer Diplomarbeit an das Sekretariat von Yoga Schweiz und ein Exemplar direkt an die Ausbildungsschule (freie KandidatInnen: je ein Exemplar an die beiden Begleitpersonen).
4. Die pädagogische Kommission ist verantwortlich für den Prüfungsablauf und bestimmt pro KandidatIn ~~drei PrüfungsexpertInnen~~ ein Expertenteam (im Normalfall: zwei ExpertInnen, eine HospitantIn).
5. Die Prüfung hat bestanden, wer in jedem Prüfungsteil mindestens 66% der maximalen Punktzahl erreicht hat. ~~Die Entscheidung über das Bestehen der gesamten Prüfung wird von der Expertenkonferenz gefällt. Die Expertensitzung nimmt die Resultate entgegen.~~
6. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so ist dieser zu wiederholen. ~~Die Expertenkonferenz~~ Das Expertenteam gibt dem/der KandidatIn präzise schriftliche Angaben, welche Teile der Prüfung wiederholt werden müssen. Der/die KandidatIn hat Akteneinsichtsrecht. Diese ist am Sitz der Geschäftsstelle vorzunehmen. Jeder ungenügende Prüfungsteil kann zwei Mal wiederholt werden.
7. Die/der Kandidat/in hat die Möglichkeit das Prüfungsergebnis anzufechten. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des Prüfungsergebnisses. ~~Es gelten die Richtlinien zur Überprüfung von Beschwerden und Rekursen in Prüfungsfragen.~~
8. Die Rekurskommission ist zuständig für alle Rekurse im Zusammenhang mit Prüfungsfragen.
9. Der/die KandidatIn erfährt das Prüfungsergebnis so rasch wie möglich, jedoch spätestens 14 Tage nach der Prüfung. Das Diplom wird dem/der KandidatIn in der Regel an der nächstfolgenden Generalversammlung überreicht.

III. Gebühren

1. Die Prüfungsgebühren betragen:
 - a. Anatomieprüfung (Prüfungsteile a und b) Fr. 400.-- (je Prüfungsteil Fr. 200.--)
 - b. Diplomprüfung (Prüfungsteile c, d ~~und e+f~~, e, f) Fr. 1'100.-- (je Prüfungsteil Fr. ~~367.--~~ 275.--)
2. Im Wiederholungsfall sind 70% der Prüfungsgebühr des nicht bestandenen Prüfungsteiles zu begleichen.
3. Die Gebühren können nach Bedarf vom Vorstand angepasst werden.

² Übergangsfrist: Punkt 6 gilt für die Prüfungsteile c – f ab 2012.